

Rezensionen und Nachrichten.

Das *Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth* (Bonn, Hanstein, 1905, Mark 24) am Niederrhein, herausgegeben vom „Düsseldorfer Geschichtsverein“ als erster Band einer Serie von Urkundenbüchern der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, bearbeitet von **Dr. Heinrich Kelleter**, ein typographisch sorgfältig ausgestatteter Band von LXVIII + 672 Seiten (ausser Geleits- und Vorwort) mit 807 Urkunden und Regesten sowie einem Stadt- und Stiftsrecht von Kaiserswerth aus dem beginnenden 14. Jahrh. Für die ersten 500 Jahre des Stiftes (700–1200) erhalten wir drei bisher nicht veröffentlichte Urkunden des 12. Jahrh., von den 21 bis dahin abgedruckten waren 18 publiziert (mit einer Ausnahme in Lacomblets *Urkundenbuch*). Von den weiteren, bis 1250 mitgeteilten 23 Urkunden waren über die Hälfte im Wortlaut oder Regest schon veröffentlicht. Von 1250 bis 1350 erscheinen 155 grösstenteils neue Urkunden. Von da bis 1500 werden 361 Dokumente, meist nur in ausführlichem Regest, mitgeteilt, die übrigen entfallen auf die neuere Zeit.

Die gut beglaubigte Ueberlieferung von der Gründung des Stiftes durch den hl. Suitbert ums Jahr 700 erhält durch dieses Werk eine wissenschaftlich begründete Anerkennung. Kelleter hat den ziemlich gleichzeitigen Bericht Baedas über die Kirchengründung Suitberts in Kaiserswerth als direkt und indirekt in späteren Stiftsurkunden bestätigt nachgewiesen. In seiner weiteren Entwicklung zeigt Kaiserswerth nach der inneren (kirchlichen) wie äusseren (wirtschaftlichen) Seite dieselben Stufen wie die zahlreichen als Urfarreien gegründeten Kanonikatkirchen des Rheinlandes und besonders wie die königlichen Pfalzkapellen, zu denen es gehört. Der vorstehende Geistliche, wie an einigen anderen Kollegiatstiftern anfangs abbas, später mit dem gebräuchlicheren Titel *praepositus* genannt,¹ hatte die gesamte innere und äussere Leitung des

¹ Die Umnennung erfolgte wahrscheinlich wie in Aachen, S. Gereon etc., im Laufe des 10. Jahrh. Urkunde 4 u. 5 sind wohl so zu verstehen, dass sich der vom Kapitel erwählte Propst Folker auf Bitten des Königs zu Gunsten von dessen Verwandten Konrad, der vom König unter dem bis dahin ortsüblichen Titel abbas an die Spitze der Pfalzkirche gestellt war, abfinden liess, ebenso wie das Kapitel. Wie wenig aber selbst früher der Titel abbas in Kaiserswerth feststand, zeigt die vorhergehende Urkunde 3, in welcher der leitende Geistliche noch *episcopus* (vgl. darüber unten) genannt wird.

„Münsters“; sein nach den kanonischen Vorschriften lebender Klerus stufte sich den verschiedenen Weihen gemäss ab in presbyteri, diaconi und die niederen clerici „canonici“; im ganzen erscheinen 24 + 6 Kanonikatstellen (Urk. 330 u. 484). In der älteren Zeit werden sie meist als fratres bezeichnet (2–15). Die allmählich sich ausgestaltenden Unterpfarreien des Grosssprengels, wie die übrigen Filialkirchen erhalten aus ihrer Mitte die Seelsorger (28, 93 etc.). Dass die alte kanonische Zucht noch bis ins 14. Jahrh. nachwirkte, zeigt Urk. 147, wo ein Kanonikus für das aus seinem Amt ersparte Kapital 60 Morgen Land kauft und der Kirche schenkt, weil es die „canonice sanctiones“ gebieten. Seit dem 13. Jahrh. gaben die Pröpste die Gesamtverwaltung des Vermögens auf und zogen sich mehr und mehr zu Gunsten von Dechant und Kapitel von der Leitung der Kirche zurück, vielfach fern vom Stift (in remotis agentes, Urk. 109, 111 ff., 330 etc.), hohen geistlichen und weltlichen Herrn als Berater dienend (29, 545), die Aufsicht über die Seelsorge einem besonderen Archipresbyter überlassend (25 f., 33); die Seelsorge an der Mutterkirche übte ein besonderer plebanus aus (97). Die Kanoniker selbst stifteten eine Reihe von Altarvikarien in ihrer Kirche (99), die Verwaltung von Stiftsgütern und die Erhebung der Pacht geschah in dieser Zeit durch die einzelnen Stiftsherrn (131).

Am Ende des 14. Jahrh. werden die Stiftsämter vielfach nur unter dem Gesichtspunkt des Einkommens betrachtet (z. B. 330). Dass schon vor dem Auftreten Luthers der Landesherr grossen Einfluss gewann, zeigen die Urkunden 218, 545, 555 etc. Noch manche Urkunden bieten hervorragendes Interesse für das Stiftsleben (193, 261, 376), für kirchenrechtliche (363) und wirtschaftliche Fragen (95, 285, 422, 428).

Was die Bearbeitung anlangt, so hat K. den Stoff so angeordnet, dass die Entstehung des auswärtigen Grundbesitzes nach den ältesten Urkunden, die Uebersicht über den städtischen Besitz nach sämtlichen Urkunden, das kirchliche Leben nach einigen Statuten und die biographischen Daten nach den Personalurkunden erkennbar gemacht werden. Grosse Sorgfalt ist auf die Siegelbeschreibung und Wiedergabe genealogisch zu verwertender Urkunden gewendet. Bei der Auswahl der gedruckten oder bloss registrierten Urkunden waltet aber Willkür ob, z. B. 411, 419, 462 (Nikolaus v. Cusa), und 498 nur im Regest, die minderwichtigen 436, 445 etc., ausführlich gedruckt. Für das 17. und 18. Jahrh. erscheint vieles zu breit. Die überall angewandten doppelten Regesten nach der Sprache der Urkunde und in der Fassung des Bearbeiters erleichtern nur selten den Ueberblick, nehmen aber viel Raum weg. Es fragt sich auch, ob bei manchen Urkunden, die Lacomblet bereits gut abdruckte, nicht das sehr ausführliche Regest genügt hätte; z. B. bei 82 von 1286, 4 Seiten füllend, dazu Regest und Siegelbeschreibung von je 17 durchlaufenden Zeilen. Dabei zeigt Kelleter's Druck noch mehrere Fehler, die Lacomblet vermied (quia statt qua, sigillo statt sigillis, Werdenses statt Werdense, a partibus statt penitus etc.).

Zu Regest 64 ist zu bemerken, dass man aus dem Titel capellanus nicht auf eine besondere Burgkapelle schliessen darf, da sich zur selben Zeit alle Stiftsherren capellani nennen (63) und Kaiserswerth „Kapelle des Königs“

heisst (65); zu 89: die genannten Bischöfe erteilen nicht 40 sondern 12×40 Tage Indulgenz. Zu 498: es ist von dem grössten Trierer Archidiakonate des hl. Lubentius in Dietkirchen bei Limburg a. d. Lahn die Rede, wo die Reliquien jenes altchristlichen Heiligen noch verehrt werden; zu diesem Archidiakonate gehörte das von S. XX–XXVII eingehend besprochene Rheinbrohl und nicht zu Dietkirchen in Luxemburg, welches im Archidiakonate Longuion lag und ein Laurentiuspatrozinium hatte. S. 535, 2 ist „in“ gleich ihnen und nicht gleich „die“ (in niederrheinischen Urkunden fällt wie im Englischen das Relativpronomen häufig aus).

In der Einleitung (S. XX ff.) soll eine vereinzelte Nachricht des 17. Jahrh., dass der hl. Suitbert in Rheinbrohl und Umgebung gepredigt habe, als sicher erwiesen werden auf Grund des im 12. Jahrh. nachweisbaren Praesentationsrechtes des Propstes von Kaiserswerth auf die Rheinbrohler Kirche. Da aber die Frauenstifter Nivelles und Andenne die Grundherrn von Rheinbrohl und dieses zu Suitberts Zeit wohl schon von St. Lubentius aus christianisiert war, ist es wahrscheinlicher, dass Kaiserswerth durch eine nachträgliche Verleihung den Patronat erwarb.¹ Wenn Pippin die Hut der Rheinübergänge in die Hand eines soldatisch gesinnten Mannes (Suitbert) legen wollte, wie K. S. XXV und XXVIII behauptet, so hätte er statt des „sanften Angelsachsen im Mönchhause auf Rinhusen“ besser einen waffentüchtigen fränkischen Grafen erwählt. Die weitere Behauptung, dass Kaiserswerth und Rheinbrohl Nord- und Südde des Herzogtums Ripuarien und der alten Diözese Köln bildeten, ist wohl dem Wunsche entsprungen, der vermeintlichen Mission Suitberts in Rheinbrohl und Nachbarschaft mehr Hintergrund zu geben. Denn sowohl das Herzogtum Ripuarien wie die alte Diözese Köln gingen weit über Kaiserswerth hinaus und Rheinbrohl lag von jeher in der Diözese Trier im Gebiet der chattischen Franken.

Die Ausführungen auf S. XXXVIII sind dahin zu berichtigen, dass die Heiligen der Merowingerzeit keiner besonderen Kanonisation bedurften, dass man schon in altchristlicher Zeit die Feste der Märtyrer und Bekenner am Orte ihrer Beisetzung beging und dass zahlreiche Kirchen mit einem ursprünglich

¹ K. glaubt (S. XXII), der Patronat des 12. Jahrh. müsste auf Grund der karolingischen Decima erworben und deshalb ein sehr alter sein. Aber Patronatsrechte wurden im 11. und 12. Jahrh. mit und ohne Decima verliehen (vgl. z. B. Lac. *Urk.* I, 526 a. 1190; 236, 268 etc.). Damit fällt auch die Behauptung, dass sich im 12. Jahrh. das Patronatsrecht ausschliesslich auf das Fundusrecht stützte. Wenn es S. XXIV heisst, von einer Erwerbung des Patronatsrechtes hätte das Kapitelsarchiv jedenfalls eine Kunde aufbewahrt, so ist dies Archiv doch erst seit dem Ende des 13. Jahrh. entstanden (vgl. S. LVIII) und überdies kann man Beispiele dafür erbringen, dass Kapitelsarchive keine Kunde aufbewahrt haben von Patronatswerbungen, die frühestens im 11. Jahrh. erfolgten (z. B. die Patronate Lechenich und Wipperfürth des Kölner Apostelstiftes). Wie Kaiserswerth nach 1209 den Rheinbrohler Weinzehnten zweier anderer Kirchen in Erbpacht nahm (Urk. 26), so konnte es früher seinen eigenen Anteil daran und das Patronat erwerben. Schliesslich ist in der Urkunde für Nivelles und Andenne von 877, welche den Zehnt des Fronlandes ad matriculam ausscheidet, die matricula trotz der Erklärung Kellesters, dass es die Kaiserswerther Matrikel sei (S. LVI), wohl auf die Matrikel der dortigen Pfarrkirche zu beziehen. Denn in der Karolingischen Zeit hatten selbst Kapellen ohne Pfarreigenschaft ihren matricularius d. h. Kirchendiener (vgl. Hinemari Remens, *De eccl. et capellis*, S. 12).

anderen Patrozinium allmählich nach dem in ihnen beigesetzten Heiligen genannt wurden.¹

In der allgemeinen Einleitung „Zur Geschichte der Entwicklung der deutschen Stifter“ findet man wirtschaftsgeschichtlich richtige Gedanken über eine frühzeitige Differenzierung der Vermögensverwaltung und die verschiedenen Formen der Güterausnützung. Doch wird die Entwicklung einiger Pfalzkirchen zu sehr verallgemeinert und periodisiert. Denn selbst bei den königlichen Stiftern gehen oft die verschiedenen Arten der Güterausnützung nebeneinander her. Vor allem sind die wirtschaftsgeschichtlichen Ideen einseitig betont, als ob Aufblühen und Niedergang der Kirchen nur von dem weniger oder mehr „ausgemergelten“ Boden und der veränderlichen Geldwirtschaft abhing.² Sogar in der rein kirchlichen Regel Chrodegangs sieht K. ein „eingehend wirtschaftliches Formular“. Unbeeinflusst von den tiefergründigen neueren Forschungen über Eigenkirche, Urfarreien und Kollegiatstifter (Stutz, Imbart de la Tour, Sägmüller etc.) erscheinen die besonderen kirchenrechtlichen Aufstellungen. Die Kollegiatkirchen haben sich bekanntlich als Nachahmung der Kathedralen mit ihrem zahlreichen Klerus schon in der römisch-christlichen Periode zuerst in Italien³ und Südfrankreich gebildet in der Weise, dass dem vorstehenden Pfarrpriester mehrere Geistliche zur Seite gingen. Dies wird ignoriert⁴ und ebenso der seither erbrachte Nachweis, dass die matricularii das niedere Kirchenpersonal an Kathedralen und Pfarrkirchen, vielfach sogar über das Mittelalter hinaus, bildeten im steten Gegensatz zu den canonici.⁵ Für K. sind die matricularii verdiente Personen aus dem Adel- und Kriegerstand, welche sich an den vom merowingischen Staat gegründeten Betkirchen⁶ infolge der Regel Chrodegangs und der Aachener Institutio canonicorum zu Kanonikern umbildeten.⁷ Als Beispiel ist das „Stift“ Siegburg ange-

¹ Clemen, gegen den sich K. hier wendet, hat mit dem Ansatz des Neubaus der Kaiserswerther Kirche um 1050 wohl das richtige getroffen.

² Vgl. dazu das treffliche Wort von Below's (*Hist. Zeitschr.*, 1901, S. 18, 1), „besonders verhängnisvoll ist die krankhafte Neigung, aus der Natural-, bezw. der Geldwirtschaft alle möglichen und unmöglichen Wirkungen herzuleiten, auf sie so ziemlich alle historischen Erscheinungen zurückzuführen“. Dass freilich ein gewisser Zusammenhang zwischen den Veränderungen im Stiftsorganismus des 13. Jahrh. und der erstarkenden Geldwirtschaft besteht, soll nicht geleugnet werden (vgl. Köttschke, *Grundherrschaft Werden*, S. 151).

³ Vgl. ausser den obigen Muratori, *Antiqu.* V, c. 185 ss., de canonicis.

⁴ K. lässt sie zuerst im Gebiet der fränkischen Monarchie entstehen.

⁵ Vgl. Stutz, *Gött. Gel.-Anz.*, 1904, 1, S. 4 f.

⁶ K. will hier offenbar oratorium verdeutschen. Aber wir finden die matricularii vorwiegend an Kathedralen und Basiliken (Regel Chrodegangs).

⁷ K. bedenkt nicht, dass grade in der Regel Chrodegangs sowie in ihrer erweiterten Form aus dem 9. Jahrh. die matricularii den canonici scharf gegenübergestellt werden. Dass aber matricularius (mareglarius, marguillier) das

führt, dies wurde aber erst im 11. Jahrh. von Erzbischof Anno II. als Benediktinerabtei gegründet und blieb stets eine solche.¹ So sind überhaupt in der allgemeinen Einleitung Benediktinerabteien und Kollegiatkirchen, Mönche im Kloster und Kanoniker in den Urfparreien vermengt worden. Verordnungen, die Mönche und Nonnen der Regel des hl. Benedikt im Auge haben, werden auf die Stiftskirchen der canonici bezogen, z. B. S. V, 2 (*monasteria, ubi regulariter monachi aut monachas vixerant...*), S. IX, 2 (aus der *regula monachorum* von 816),² S. X, 2 und besonders S. VIII, wo aus einem Dekret Nikolaus' 1. von ca. 867 zu Gunsten der Mönchsklöster Frankreichs weitgehende Schlüsse für „die Befreiung der Stiftsgeistlichkeit in Sachen der Güterverwaltung“ gezogen werden und eine neue Epoche der Stifter einsetzen soll. Der Zweck des Dekretes ist, dem beschaulichen Leben der „monachi“ jede Störung fernzuhalten, wie mehrmals betont wird. Deshalb sollen selbst vom Bischof keine öffentlichen Messen im Kloster zelebriert werden „ne in servorum Dei recessibus ulla popularis detur occasio“.³ Nach Kellesters Ausführungen

ganze Mittelalter bis zur Neuzeit in Frankreich (und Belgien) Kirchendiener und (seltener) Kirchmeister, also Kirchenpersonal bedeutet, spricht ebenfalls gegen Ks. Auffassung.

¹ In den späteren Ausführungen lässt K. die königliche Pfalzkapelle Kaiserswerth bald als Matrikularkirche (LVIII), bald als Benediktinermönchhaus (XVIII und LV) gegründet werden. Weder für das eine noch das andere findet sich ein Anhaltspunkt, vielmehr nennen sich die dortigen Geistlichen wie in den Kölner und anderen nach der kanonischen Ordnung (vgl. Urk. 10: *canonica auctoritate*) eingerichteten Kirchen meist *fratres* (nie *monachi* oder *matricularii*), seit dem ausgehenden 12. Jahrh. aber mit dem nun zu einem Standestitel gewordenen alten Attribut *canonicus* (Urk. 15). Dagegen sind die als Benediktinerklöster eingerichteten alten Kirchen der Rheinlande (z. B. Werden, Prüm, Stablo-Malmedy, Kornelimünster, Brauweiler; S. Pantaleon, S. Martin, S. Heribert in Köln etc.) stets Benediktinerklöster geblieben. Für das spätere Mittelalter ist allerdings aus England bezeugt, dass eine von Eduard III. für 24 *canonici* errichtete Kirche zugleich das Altersasyl für 24 arme *milites* bildete (W. Dugdale, London, 1830, S. 1353 ss.), wie es aus dem früheren Mittelalter bekannt ist, dass sich Laien in die *vita communis* der *canonici* gleichsam einkauften (z. B. *Annalen des Niederrh.*, 75, S. 109). Aber weder aus jenen *milites* noch aus diesen Laien sind jemals die Kanoniker hervorgegangen.

² Es wird hier den Mönchsäbten freigestellt, Exposituren zu errichten und in dieselben entweder Kanoniker oder wenigstens 6 Mönche zu senden. Man muss dazu wissen, dass an älteren Benediktinerklöstern besondere *clerici canonici* (Weltgeistliche) getrennt von den *monachi* zur Ausübung der Seelsorge und des Pfarrgottesdienstes vorhanden waren (vgl. für Werden: Crecelius, *Tradit. Werdenses*, I, 91, II, 135, 102, 104; Lacomblet, *Urkb.*, I, 317; für Prüm: Beyer, *Urkb.*, II, S. CLXXXVII).

³ Man muss das Dekret ganz lesen, in Ks. Auszug fehlen wichtige Stellen. Wollte man mit K. das Dekret auf die Stiftskirchen beziehen, so käme man zu dem seltsamen Schluss, dass die Bischöfe in den eigenen Kathedralen — auch in Kaiserswerth war damals ein *episcopus* — nicht öffentlich zelebrieren durften.

(S. III ff.) stehen ferner die Kanoniker schlechthin unter Aebten, obwohl der Titel abbas nur ausnahmsweise für den Vorsteher eines Kanonikatstiftes gebraucht wird im Vergleich zu den weit häufigeren Bezeichnungen archipresbyter und praepositus. Trotzdem gerade in der Aachener institutio canonicorum der leitende Geistliche niemals abbas sondern stets praepositus (praelatus) heisst, lässt K. den praepositus als besonderen Beamten der Vermögensverwaltung unter dem Abte stehen. Ueberdies besitzen wir grade aus Stiftskirchen, in denen anfangs der Titel abbas bestand, Urkunden, welche betonen, dass derselbe Geistliche früher Abt, dann aber Propst genannt wurde.¹ Für K. scheinen die Pröpste erst in ottonischer Zeit an Stelle der Aebe getreten zu sein und in ihrer Befugnis den Archidiakon oder Primicerius der Karolingerzeit ersetzt zu haben (S. LVI, 3); in Wirklichkeit ist jedoch der letztere mit dem Propst der Karolingerzeit identisch.²

Der Raum verbietet auf weitere Irrtümer einzugehen, wenn z. B. S. IV der Dechant zum „Pfarrer aller dem Stiftsbezirk untergebenen Mitglieder sowie der Lehnleute und der leibeigenen Mannschaften“ gemacht wird, wenn erst seit ca. 870 die Stiftsarchive zu Niederlage der Besitztiteln werden sollen (S. IX), oder wenn Chorepiskopat und Christianität Kaiserswerth konstruiert wird (S. XIX).³ Gegenüber der von K. schon in der Mevissenfestschrift vorgetragenen Ansicht, dass erst durch Erzbischof Gunthar in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Stiftskirchen begründet sei (S. VIII), muss wiederholt betont werden, dass die wirtschaftliche Emanzipation der bischöflichen Landkirchen seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrh. eine vollendete Tatsache war, wie die eigene Vermögensverwaltung der Stifter aus der erweiterten Regel Chrodegangs hervorleuchtet, ja wie Stifts- und Klosterkirchen schon in der ersten Merowingerzeit als Freikirchen gegründet wurden.⁴

¹ Lacomblet, *Urk.*, I, 107 vgl. Kelleter selbst 52 Seiten später (S. LVI, 3): „der Aachener Abt hiess damals bereits Propst“.

² Vgl. die von K. selbst S. IV, 4 angeführte Stelle aus der erweiterten Regel Chrodegangs.

³ Aus dem Titel archipresbyter darf man noch nicht auf eine besondere Christianität schliessen. Der Kaiserswerther Sprengel hat zur Neusser Christianität gehört (Urk. 363 und *Annalen*, 76, S. 51, 287). Die in Urk. 3 vorkommende Bezeichnung episcopus für den leitenden Geistlichen von Kaiserswerth, der vorher abbas genannt wird, mag ein blosser Titel als ehrende Rückerinnerung an den bischöflichen Gründer der Kirche sein oder der betreffende Geistliche hat ähnlich wie Suitbert die Bischofsweihe mitgebracht.

⁴ Andrea Galante, *La condizione giuridica delle cose sacre*, Torino, 1903, p. 112 s.; Stutz, *Benefizialwesen*, S. 78.